



Grafik: iStock.com/Tarkivision

Die Qualität der Steuer- und Abgabenprozesse über einen Berufsstand zu gewährleisten, der ein nachgewiesenes Qualifizierungsniveau hat und weisungsfrei ist, ist eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers

Lohn- und Gehaltsabrechnung

Beauftragung eines Steuerberaters – AV oder nicht?

Übernimmt ein Steuerberater die Gehaltsabrechnung für ein Unternehmen, stellt sich die Frage, ob dies in den Bereich der Auftragsverarbeitung (AV) fällt. Die Aufsichtsbehörden sind unterschiedlicher Meinung.

Es schien alles klar: Die Datenschutzkonferenz (DSK) legte in ihrem Kurzpapier Nr. 13 vom 16.01.2018 fest, dass es keine „Funktionsübertragung“ mehr gibt. Sie stellte aber im Anhang B dazu klar, dass eine Inanspruchnahme fremder Fachleistungen keine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sei, wenn der Dienstleister diese eigenverantwortlich erbringt.

Funktionsübertragung ade

Als Beispiele führte die DSK dann neben Berufsgeheimnisträgern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auch externe Betriebsärzte sowie Postdienstleistungen und Inkassounternehmen bei abgetretenen Forderungen auf. Einen Überbegriff für diese besondere Art der Beauftragung von eigenverantwortlich zu erbringenden Tätigkeiten hat die DSK vermieden. Die jeweilige datenschutzrechtliche Grundlage sei in Art. 6 DSGVO zu suchen.

Lohn- und Gehaltsabrechnung = doch Auftragsverarbeitung?

Eine Veröffentlichung der Landesbeauftragten für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) 2018 änderte diese Festlegung für eine bestimmte Tätigkeit einer der genannten Berufsgruppen ab (<http://ogy.de/Datenverarbeitung-Steuerberatung>): Erstellt ein Steuerberater die Lohn- und Gehaltsabrechnung, sei dies eine Auftragsverarbeitung.

Woher kommt diese Einschätzung? Die Landesbeauftragte für Datenschutz NRW splittet diese gemischte Tätigkeit eines Steuerberaters auf in einen Beratungs- und einen technischen Leistungsteil. Allerdings: Eine Aufteilung in Teilleistungen lässt das Steuerberatungsgesetz (StBerG) nicht zu. Bei einer weisungsabhängigen Tätigkeit, die den Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung voraussetzt, riskiert ein Steuerberater seine Berufszulassung.

Freie Berufsausübung

Nach dem Steuerberatungsgesetz übt ein Steuerberater einen freien Beruf aus (§ 32 Abs. 2 StBerG). Diese Ausübung erfolgt unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung (§ 57 Abs. 1 StBerG). Eine Aufsplittung in einzelne Leistungsbereiche hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der berufsrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen. Die Hauptleistung eines Steuerberaters liegt immer in der Beratung. Auch bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung gilt, selbst wenn für den Mandanten oder dessen Arbeitnehmer dies nicht erkennbar sein sollte: Der Steuerberater steht in der Haftung, dass die Berechnung ordnungsgemäß erfolgt.



BEISPIEL

Dass ein Steuerberater unabhängig arbeitet, zeigt dieses Beispiel: So muss er trotz einer Weisung des Mandanten, aus der sich eine Unterschreitung des Mindestlohns ergeben würde, eine ordnungsgemäße Berechnung durchführen. Wäre er nur ein Auftragsverarbeiter, könnte er es bestenfalls bei einem Hinweis bewenden lassen.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat dies in einer eigenen Stellungnahme im Rahmen seiner FAQs zur DSGVO berücksichtigt (<http://ogy.de/Steuerberater-keine-AV>). Der Bundesgesetzgeber habe dem Steuerbera-

